

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
126	Bekanntmachung	2-5
	betreffend den abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung der 40. Änderung des <u>Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bedburg</u> Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, Am Mühlenkreuz“ und Re- kultivierung in Königshoven-	-
	Rhein-Erft-Kreis	
127	Bekanntmachung	6-7
	11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshoch- schule Rhein-Erft vom 19.07.2010	
128	Bekanntmachung	8-9
	am 12.07.2010 wurde in Kerpen der Ausbruch der amerikanischen Faul- brut der Bienen amtstierärztlich festgestellt	



Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bedburg

-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, „Am Mühlenkreuz“ und
Rekultivierung in Königshoven-

**hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses gem. § 6 sowie
Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB)
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 gemäß § 2 i.V.m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), nach zuvoriger abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 40. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg nebst Begründung und Anlagen hierzu gefasst.

Wesentliches Planungsziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ (Bebauungsplan Nr. 30/Kaster) und „Neue Bergstraße“ (Bebauungsplan Nr. 28/Kaster) in Königshoven zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1773 und 1780, einem Teilbereich der Parzellen 1862, 1863, 1774 und 1777, sowie teilweise aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 22 Flurstück 121, 122, 193, dem Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 41 teilweise und dem nördlichen Wendebereich der „Neue Bergstraße“ -Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1672-. Der Plangeltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster)

Im Norden: teilweise durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: Im Wesentlichen durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen Haus-Nrn. 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) sowie der Restfläche Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1780 tlw. und der Randeingrünung der Flur 22, Flurstück 106.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1697 sowie 1672 und 1861 jeweils teilweise.

Im Westen: durch die Grundstücke Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1850, 1480 (Friedhof) sowie 1863 teilweise.

3

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Köln, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o.g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 13.07.2010 –Aktenzeichen 35.2.11-29-43/10 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bedburg am 18.05.2010 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Im Auftrag
(gez. Jeuck)“*

Inkrafttreten

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Dieser Bauleitplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204 und 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und seiner Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

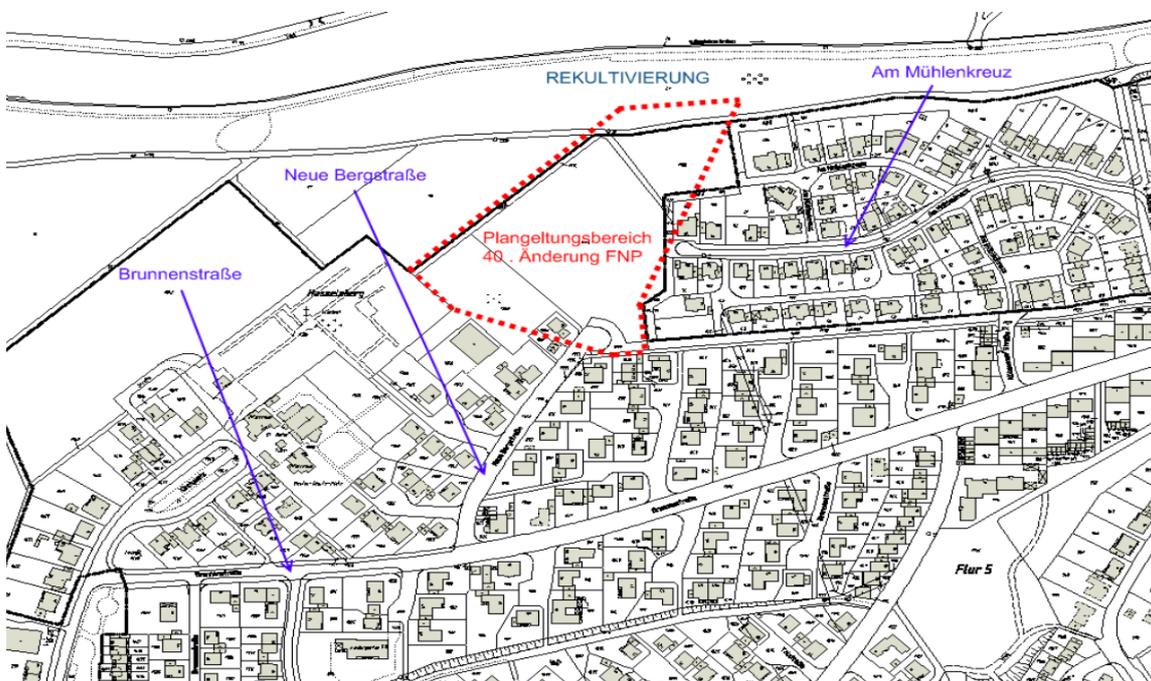
Bedburg, 19.07.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung:

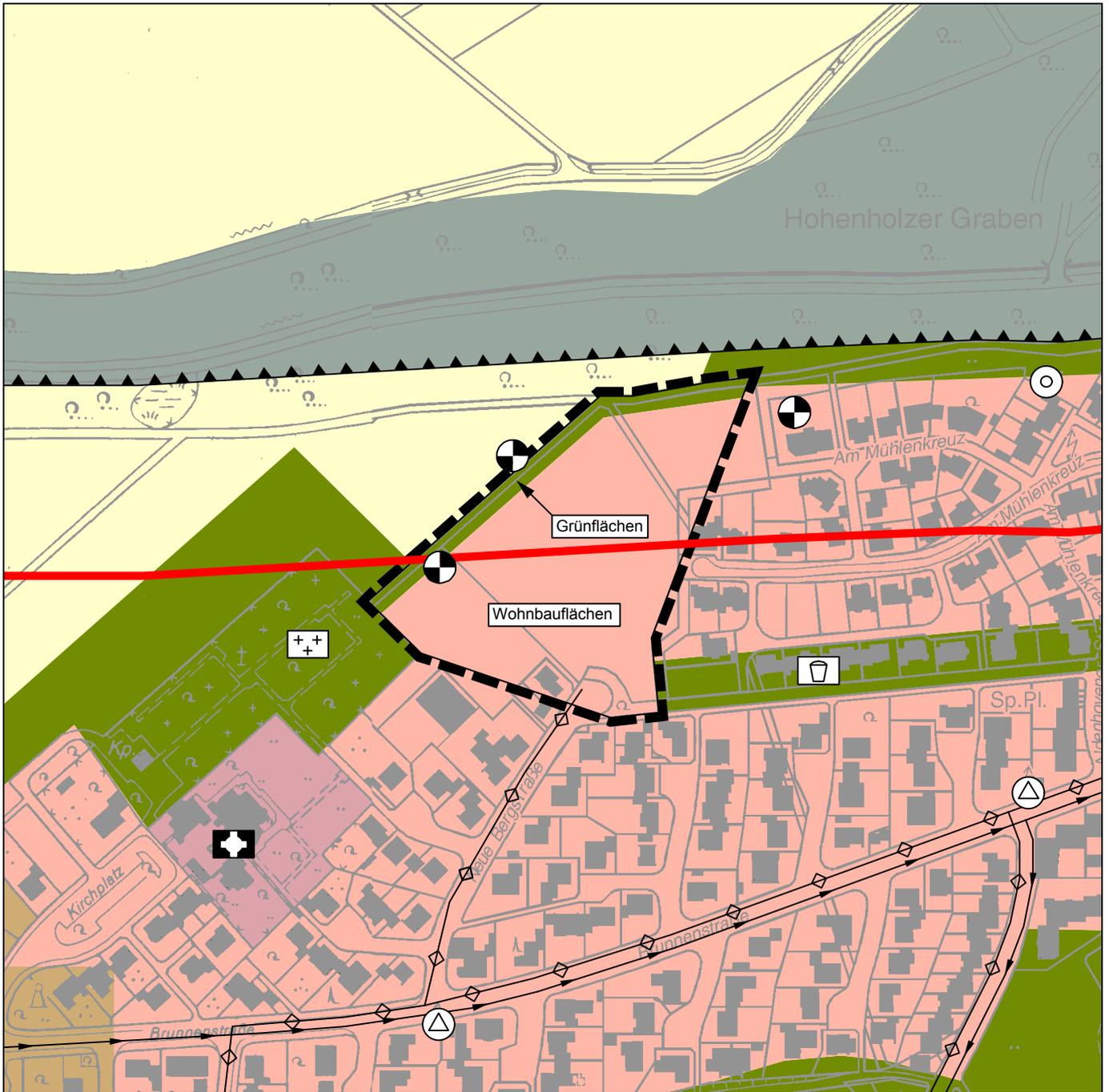
gez. Brabender-Lipej

(Brabender-Lipej)
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

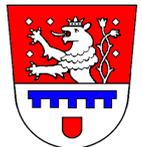
Lageplan Flächennutzungsplan, 40. Änderung:



Pegel

 Sicherheitslinie mit Verbindlichkeitserklärung

STADT BEDBURG



Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg



40. Änderung

**11. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft
vom 19.07.2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 25.06.2010 die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Verwaltungsleitung. Dies gilt nicht für befristete Arbeitsverhältnisse und für Arbeitsverhältnisse von tariflich Beschäftigten für den Schulabschlussbereich,“

§ 2

In § 21 Ziffer 1 wird „§ 82 GO NRW“ durch „§ 83 GO NRW“ ersetzt.

In § 21 Ziffern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch den Wortlaut „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

§ 3

Die 11. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG.

Gem. § 8 Abs. 4 GkG i.V.m. § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.07.2010

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Am 12.07.2010 wurde in Kerpen der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

I.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises – Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – erlässt daher gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchenverordnung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Aufgrund des am 12.07.2010 amtstierärztlich festgestellten Ausbruchs der amerikanischen Faulbrut wird ein Sperrbezirk festgelegt, der folgende Gebiete umfasst:

Im Westen die gesamte Kreisgrenze zum Kreis Düren,

Im Süden die Kreisgrenze zum Kreis Düren bis zum Zusammentreffen mit dem Wissersheimer Fließ,

Im Osten der Verlauf des Wissersheimer Fließes bis Langenich, die K55 bis zum westlichen Ortsrand von Kerpen, dann entlang des westlichen Ortsrandes von Kerpen und der Westseite des Kerpener Dickbuschs bis zur Bahnlinie Aachen-Köln nordöstlich von Kerpen-Dorsfeld,

Im Norden durch den Verlauf der Eisenbahnlinie Köln-Aachen von Kerpen-Dorsfeld bis zur Siedlung Haus Forst, von dort entlang der B477 und des westlichen Ortsrandes der Gemeinde Kerpen-Manheim bis zur A4, dann entlang der A4 Richtung Aachen bis zum Erreichen der Kreisgrenze zum Kreis Düren.

- 2) Bienenhalter haben für alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung, eine amtstierärztliche Untersuchung auf amerikanische Faulbrut zu veranlassen; diese Untersuchung ist frühestens, zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 3) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 4) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 5) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 6) Die Vorschrift der Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) der Honig nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 7) Die Allgemeinverfügung wird wirksam mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Begründung:

- 1) Nach amtstierärztlicher Feststellung des Verdachts auf den Ausbruch der amerikanischen Faulbrut am 05.07.2010 bei zwei Bienenständen in Kerpen wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut am 12.07.2010 amtstierärztlich festgestellt
- 2) Gemäß § 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung werden die vorstehenden Anordnungen bezüglich des Sperrbezirks getroffen. Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine weitere Ausbreitung durch Verflug und Räuberei die Infizierung eines weiten Gebietes verhindert werden. Hierfür sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dessen Verschulden als eigenes zugerechnet.

Die Erhebung einer Klage hat gemäß § 80 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

Bergheim, den 19.07.2010
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

Dr. Callenberg
Ltd. Kreisveterinärdirektor